

FRAGEBOGEN STEUERERKLÄRUNG

UNICO 2020 – Einkommen 2019

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

zur Abfassung der Steuererklärung für das Steuerjahr 2019 bitten wir Sie, beiliegenden Fragebogen sorgfältig und vollständig auszufüllen, zu unterschreiben und gemeinsam mit den erforderlichen Steuerdokumenten bis spätestens

08. Mai 2020 bei uns im Büro abzugeben.

Wird der beiliegende Fragebogen nicht bzw. unvollständig ausgefüllt, geben wir bereits vorhandene Daten/Informationen aus Ihrer Steuererklärung vom Vorjahr an - dies betrifft vor allem den Familienstand, die zu Lasten lebenden Familienmitglieder und die Promillezuweisungen.

Mit Ihrer Unterschrift geben Sie uns den Auftrag, für Sie die Steuererklärung zu erstellen und telematisch zu versenden. Auch erklären Sie sich mit Ihrer Unterschrift damit einverstanden, dass wir Ihre sensiblen Daten verarbeiten dürfen und Sie auf die Privacy hingewiesen haben.

Gerne sind wir Ihnen beim Ausfüllen behilflich!

Für eine Terminvereinbarung wenden Sie sich bitte an Ihren Buchhalter.

Öffnungszeiten Büro Prad und St. Valentin vom 20.05. - 31.07.2020

Wochentag	Vormittag	Nachmittag
Montag - Freitag	08:00 - 12:30	geschlossen

Öffnungszeiten Büro Meran *

Wochentag	Vormittag	Nachmittag
Montag - Donnerstag	08:00 - 12:30	14:00 - 16:30
Freitag	08:00 - 12:30	geschlossen

* in der Zeit vom 04.05. - 30.09.2020 bleibt die Buchhaltungsabteilung am Nachmittag für den Parteienverkehr geschlossen; Unterlagen können im Sekretariat abgegeben werden.

Termine aufgrund der derzeitigen Covid-19 Verordnungen mit Vorbehalt.

Selbstverständlich sind wir außerhalb dieser Öffnungszeiten über E-Mail erreichbar.

NEU und altbekanntes:

Mit dem Haushaltsgesetz 2020 (verabschiedet am 24.12.2019) wurden einige Neuerungen eingeführt. Die wichtigsten davon möchten wir nachfolgend kurz anführen. Sollten Sie detailliertere Fragen zu den einzelnen Punkten haben, können Sie sich an einen Berater bei uns im Büro wenden.

Steuerabsetzbeträge für energetische Sanierung, außerordentliche Sanierung, Ankauf Markisen und Möbel (altbekannt)

Die verschiedenen Absetzbeträge für Wiedergewinnungsarbeiten, energetische Sanierung, Ankauf von Möbeln und Elektro-Haushaltsgeräten wurden bis zum 31.12.2020 verlängert.

Auch der so genannte Bonus-Verde (Steuerabzug im Ausmaß von 36% für die Pflege von Gärten und Grünanlagen, bis zu einem Höchstbetrag von 5.000,00€ je Wohneinheit) wird mit dem Dekret „1000 Proroghe“ verlängert.

Fassadenbonus (neu)

Mit dem Haushaltsgesetz wird ein Fassadenbonus in Höhe von 90% vorgesehen. Der Steuerbonus kann für die Gebäude, welche sich in den A und B Zonen gemäß Bauleitplan befinden, angewendet werden. A-Zonen umfassen den historischen Ortskern und sind im Bauleitplan grau gekennzeichnet. B-Zonen umfassen die Auffüllzonen und sind im Bauleitplan hellorange markiert. Die abzugsfähigen Spesen betreffen die Maler- und eventuelle Reinigungsarbeiten an Fassaden und Balkonen.

Für den IRPEF-Abzug von 90% ist keine Ausgabenobergrenze vorgesehen. Der Bonus wird auf 10 Jahre aufgeteilt.

Bargeldzahlungen (neu)

2020 müssen alle Zahlungen (Ausnahme Apotheke und Ticket) zum Zwecke der steuerlichen Abziehbarkeit per Überweisung oder Pos durchgeführt werden. Barzahlungen z.B. an Ärzten können steuerlich nicht mehr abgezogen werden.

Allgemein wurde das Limit von Bargeldzahlungen von derzeit 3.000,00€ auf 1.000,00€ herabgesetzt. Die Herabsetzung erfolgt stufenweise. Das Limit für Zahlungen in bar beträgt ab dem 01.07.2020 2.000,00€. Ab dem 01.01.2022 beträgt das Limit dann 1.000,00€.

Steuererleichterungen für Rückkehrer nach Italien (altbekannt)

Steuerbefreiung für Rückkehrer (impatriati): wird der Wohnsitz ab 2020 nach Italien verlegt, werden nur 30% der Lohneinkünfte versteuert. Um von dieser Begünstigung zu profitieren sind folgende Voraussetzungen erforderlich: • Wohnsitz 2020 in Italien (für mehr als 183 Tage) • In den letzten 2 Jahren darf der Steuerpflichtige nicht in Italien ansässig gewesen sein • Steuerpflichtige verpflichtet sich den Wohnsitz 2 Jahre in Italien zu behalten. Die Steuerbefreiung gilt auch für Personen welche 2020 ein Unternehmen gründen. Eine Eintragung ins AIRE ist nicht zwingend notwendig, wenn der Steuerpflichtige durch das DBA nachweisen kann, im Ausland ansässig gewesen zu sein. Er darf in den letzten zwei Jahren auch nicht gelegentlich in Italien gearbeitet haben. Somit sollten Studenten, welche beabsichtigen nach dem Studium in Italien zu arbeiten, besser kein Praktikum oder andere Arbeiten (z.B. Äpfel klaben) in Italien annehmen und sich sicherheitshalber trotzdem in das AIRE eintragen.

Verlängerung Erstwohnungsdarlehen, Zinsanpassung und Überlegung Fix Zins (neu)

Im Zuge der „Corona“ Krise erlaubt es Ihnen Ihre Bank, das Darlehen auf Erstwohnungen auszusetzen. Vielleicht ist dies auch eine Gelegenheit, über den aktuellen Zinssatz zu reden (sollte max. zwischen 0,8% bis 1,5% betragen). Auch könnte es aus unserer Sicht Sinn machen, über einen Fix Zinssatz nach zu denken.

Kulturbonus für 18 Jährige (altbekannt)

Jugendliche die 2020 18 Jahre alt werden, bekommen einen Kultur Scheck von 500,00€.

Vermögen im Ausland (altbekannt)

Leider müssen wir immer wieder feststellen, dass uns einige Kunden Ihr Vermögen im Ausland nicht mitteilen (Bankkonten, Liegenschaften, Lebensversicherungen, Geldanlagen, Schließfächer, Beteiligungen oder andere Wertgegenstände). Oft werden geerbte Güter oder mit Fruchtgenuss belastete Güter vergessen. Auch müssen Sie uns angeben, wenn Sie irgendwelche Kontovollmachten auf Konten im Ausland haben. Die Strafen sind leider sehr sehr hoch.

GESETZESDEKRET “CURA ITALIA” Elternzeiten, Freistellungen 104er Gesetz, Baby-Sitter-Voucher infolge des Notstandes COVID-19

Da das Gesetz sehr viele Unterscheidungen macht, erhalten Sie es im Anhang. Das Schreiben wurde vom KVW Patronat erstellt. Wir würden Sie auch ersuchen, im Bedarfsfall mit Ihrem Patronat Kontakt auf zu nehmen.

Ihr **Steuerservice** Team